

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB) der CHG-MERIDIAN

vom 16.04.2009

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die folgenden AVB gelten für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen der CHG-MERIDIAN (nachfolgend Verkäufer genannt) somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen und auch dann, wenn ihre Geltung nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wird. Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB, mit denen der Verkäufer in Geschäftsbeziehungen tritt. Diesen AVB entgegenstehende oder von ihnen abweichende Bedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn, es erfolgt eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung zu deren Geltung. Diese Verkaufsbedingungen haben auch dann Gültigkeit, wenn der Verkäufer trotz Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung ohne Vorbehalt an den Käufer ausführt.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Verkäufer und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabreden und Zusicherungen haben keine Gültigkeit.

2 Vertragsschluss

Durch Unterschrift beider Parteien unter den Kaufvertrag kommt zwischen dem Verkäufer und dem Käufer ein Kaufvertrag über das im Kaufvertrag genau bezeichnete, ausschließlich gebrauchte IT-Equipment unter Geltung dieser AVB zustande.

3 Preise

- 3.1 Sofern sich aus dem vorgenannten Kaufvertrag nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise netto ab im Kaufvertrag angegebener Anschrift des Verkäufers. Der Verkäufer stellt die Waren in einer dem Transport angemessenen Verpackung zur Verfügung.
- 3.2 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Die Umsatzsteuer ist fällig und an den Verkäufer zu bezahlen, solange der Käufer dem Verkäufer keine Export/Ausfuhrbestätigung vorlegt. Legt der Kunde die Export/Ausfuhrbescheinigung innerhalb von drei Monaten nach Bezahlung der Umsatzsteuer an den Verkäufer nachträglich vor, erstattet der Verkäufer dem Käufer die Umsatzsteuer.

4 Zahlungsbedingungen, ex Works (EXW) gem. Incoterm 2000, Lieferbedingungen, Verzug des Käufers

- 4.1 Der Kaufpreis ist sofort zur Zahlung fällig und entweder durch Vorauskasse in bar, durch Überweisung oder durch bankbestätigten Scheck ohne Abzug zu erbringen.
- 4.2 Die Lieferung der im Kaufvertrag aufgeführten Geräte erfolgt ex Works (EXW) gemäß Incoterms 2000 ab im Kaufvertrag angegebener Anschrift des Verkäufers.
- 4.3 Die Lieferung der Geräte erfolgt in jedem Fall erst nach vollständiger Bezahlung des gesamten Kaufpreises. Zahlt der Käufer durch Überweisung, erfolgt die Lieferung der Ware erst nach Geldeingang auf dem Konto des Verkäufers oder nachdem der Verkäufer eine Bestätigung der ausführenden Bank über die vollständig angewiesene und ausgeführte Überweisung erhalten hat. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu fordern. Kann ein höherer Verzugschaden nachgewiesen werden, so ist der Verkäufer berechtigt, diesen geltend zu machen. Die Rechte des Verkäufers nach Ziffer 8 bleiben unberührt. Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 4.4 Der Verkäufer teilt dem Käufer im Kaufvertrag den Termin mit, an dem die Geräte zur Abholung zur Verfügung stehen (Bereitstellungsdatum). Kommt der Käufer in Annahmeverzug, oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Verkäufer berechtigt, die Rechte aus Ziffer 8 geltend zu machen. Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 4.5 Der Verkäufer wird, ohne dass er hierzu verpflichtet ist, auf Wunsch und Kosten des Käufers die Geräte an die vom Käufer angegebene Adresse versenden.
- 4.6 Der Käufer ist zur Aufrechnung mit Gegenforderungen nur berechtigt, wenn diese rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt worden sind. Zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist der Käufer nur mit unbestrittenen

oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Rechtsverhältnis berechtigt.

5 Lieferung von Teilleistungen

Der Verkäufer ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen. Diese erfolgen ebenfalls erst nach erfolgter Vorauskasse.

6 Erwerbsteuer, Einfuhrumsatzsteuer

- 6.1 Der Käufer ist zur Einhaltung der Vorschriften zur Erwerbsteuer oder Einfuhrumsatzsteuer verpflichtet, soweit er seinen Sitz außerhalb Deutschlands hat. Er hat dem Verkäufer unaufgefordert seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und gegebenenfalls deren Änderung mitzuteilen sowie auf Anfrage Auskunft über seine Eigenschaft als Unternehmer, die Verwendung und den Transport der gelieferten Waren und seine statistische Meldepflicht zu erteilen.
- 6.2 Werden dem Verkäufer Angaben zur Erwerbsteuer oder Einfuhrumsatzsteuer nur mangelhaft erteilt oder ganz unterlassen, ist der Käufer zum Ersatz dadurch entstehenden Aufwands und Kosten verpflichtet.
- 6.3 Der Verkäufer haftet nicht für Folgen mangelhafter oder ganz unterbliebener Angaben des Käufers zur Erwerbsteuer oder Einfuhrumsatzsteuer. Hiervon ausgenommen sind Fälle, in denen uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

7 Export

- 7.1 Für die Einholung der Ausfuhrgenehmigungen beim Bundesausfuhramt hat der Käufer selbst zu sorgen.
- 7.2 Der Käufer sichert zu, dass er die vom Verkäufer erhaltenen Produkte oder technischen Daten insbesondere in die folgenden Länder weder direkt noch indirekt exportieren oder reexportieren wird: Afghanistan, Irak, Iran, Kuba, Libyen, Nordkorea, Ruanda, Sudan, Syrien oder in jene anderen Länder, für die die US-amerikanische Regierung oder jede andere behördliche Einrichtung im Zeitpunkt des Exports oder Re-Exports eine von der US-amerikanischen Regierung gültige Genehmigung oder andere behördliche Genehmigung benötigt, ohne zuvor die schriftliche Genehmigung des US-amerikanischen Wirtschaftsministeriums und/oder einer anderen US-amerikanischen behördlichen Einrichtung eingeholt zu haben.

8 Verzug des Käufers, Rücktritt, Schadensersatz

- 8.1 Der Verkäufer ist unter Vorbehalt aller anderen ihm zustehenden Rechte berechtigt, in folgenden Fällen vom Vertrag zurückzutreten:
- a) Wenn die Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer nicht spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem im Kaufvertrag bestimmten Bereitstellungsdatum erfolgt ist bzw. innerhalb dieser Zeit keine Bestätigung der ausführenden Bank über die vollständig angewiesene und ausgeführte Überweisung vorgelegt wird.
- b) Wenn im Fall von 4.4 die Abholung der verkauften Geräte durch den Käufer nicht innerhalb von sieben Tagen nach dem im Kaufvertrag mitgeteilten Bereitstellungsdatum vollständig erfolgt ist.
- 8.2 Der Käufer hat dem Verkäufer einen eventuell entstandenen Schaden, insbesondere den entgangenen Gewinn auf Grund des Verkaufs der Geräte zu einem niedrigeren Kaufpreis, zu ersetzen. Weiter trägt der Käufer die Kosten für die Lagerung der Geräte bis zum Zeitpunkt der Weitervermarktung und Abholung in Höhe von € 8,50 pro Tag und Palette, sowie pro Auftrag Bearbeitungskosten in Höhe von einmalig € 75,00.
- 8.3 Dem Käufer bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens beim Verkäufer vorbehalten.

9 Gefährübergang, Zölle und andere Abgaben und Kosten

Der Gefährübergang auf den Käufer erfolgt bei Abholung der Kaufsache oder im Fall von Ziffer 4.5 bei Übergabe an den Transporteur. Sofern die Voraussetzungen von 4.4 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahme- und/oder Zahlungsverzug geraten ist. Der Käufer trägt vom Moment des Gefährübergangs an alle Kosten und das Risiko des gesamten Transports. Insbesondere erfasst werden: Transportkosten, Zölle, Steuern und andere öffentliche Abgaben, Kosten für Zoll-

- formalitäten für Ein- und Ausfuhr, Versicherungen, Kosten für Verlust, Schäden, Verspätungen usw.
- 10 Gewährleistung, Garantie**
- 10.1 Bei den verkauften Waren handelt es sich um gebrauchte Geräte, für die jede gesetzliche Gewährleistung ausgeschlossen wird. Der Verkäufer übernimmt keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien, sofern sich nicht aus Ziffer 10.2 in Verbindung mit dem Verkaufsvertrag etwas anderes ergibt. Der Verkäufer haftet in keinem Fall für die Kompatibilität der verschiedenen Geräte und Komponenten untereinander. Dies gilt auch für die Kompatibilität der gelieferten Geräte zum bereits beim Kunden vorhandenen IT-Equipment.
- 10.2 Für die im Verkaufsvertrag unter Punkt 1 ausdrücklich als Typ A oder Typ B bezeichneten Geräte garantiert der Verkäufer, dass die Geräte der nachfolgenden Beschreibung entsprechen. Bei Geräten des Typs A garantiert der Verkäufer den optisch und technisch einwandfreien Zustand der gebrauchten Geräte unter Berücksichtigung der normalen Abnutzungserscheinungen für den unter Punkt 1 des Verkaufsvertrags genannten Zeitraum. Bei Geräten des Typs B garantiert der Verkäufer den technisch einwandfreien Zustand der gebrauchten Geräte mit optischen/kosmetischen Mängeln, die die Funktionsfähigkeit der Geräte nicht beeinträchtigen für den unter Punkt 1 des Verkaufsvertrags genannten Zeitraum. Sollten die Geräte hiervon abweichen, gesteht der Verkäufer dem Käufer ein Rückgaberecht für den ebenfalls im Verkaufsvertrag unter Punkt 1 genannten Zeitraum zu. Beginn des Garantiezeitraums ist der Tag der Abholung der Geräte durch den Käufer bzw. das Versanddatum.
- 10.3 Die Geltendmachung des Garantiefalls erfolgt ausschließlich schriftlich durch vollständige Ausfüllung des RMA-Scheines und auf Kosten des Käufers. Der RMA-Schein wird auf Anfrage zugesandt oder kann als PDF-Datei von der Internetseite (www.chg-meridian.de) des Verkäufers heruntergeladen werden.
- 10.4 Von einer möglichen Garantiegewährung des Verkäufers nach 10.2 sind Akkus und Verbrauchsmaterial in jedem Fall ausgeschlossen.
- 10.5 Soweit im Verkaufsvertrag nicht ausdrücklich aufgeführt, werden Software, Handbücher und technische Supportleistungen nicht mitverkauft. Sofern aber Software zum Lieferumfang gehört, wird dem Käufer für die Software ein Nutzungsrecht eingeräumt. Das Kopieren, die Überlassung bzw. der Wiederverkauf der Software ist nur mit Zustimmung bzw. vorheriger Genehmigung des Rechteinhabers zulässig. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere, die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der Firma MICROSOFT zu beachten und einzuhalten. Bei Verstoß gegen diese Nutzungsrechte haftet der Käufer in voller Höhe für einen hieraus resultierenden Schaden.
- 11 Haftung**
- 11.1 Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruhen. Soweit dem Verkäufer keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 11.2 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Der Verkäufer haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 11.3 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in 11.1 und 11.2 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- 11.4 Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber dem Verkäufer ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.
- 11.5 Der Verkäufer haftet dem Käufer gegenüber nicht für Unmöglichkeit oder Verzug auf Grund von Naturkatastrophen, Feuer, Überschwemmung, Krieg, Streik, Arbeitskampf, Nicht- oder Spätlieferung von Zubehör, staatlicher oder behördlicher Eingriffe oder Vorschriften.
- 12 Eigentumsvorbehalt**
- Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor.
- 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort, Teilnichtigkeit**
- 13.1 Für diese Geschäftsbedingungen sowie für alle zwischen dem Verkäufer und dem Käufer bestehenden Rechtsbeziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausdrücklich ausgeschlossen wird die Anwendung des einheitlichen internationalen Kaufrechts (EKG und EAG) sowie des einheitlichen UN-Kaufrechts (CSIG).
- 13.2 Ist der Käufer Vollkaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, wird als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten Ravensburg vereinbart. Derselbe Gerichtsstand gilt als vereinbart, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Abschluss des Vertrages ins Ausland verlegt oder zum Zeitpunkt der Klageerhebung sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht bekannt ist. Hiervon unberührt bleibt die Berechtigung des Verkäufers, den Käufer auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 13.3 Erfüllungsort ist Mörfelden.
- 13.4 Sollten einzelne Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen oder sonstigen Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Gleiches gilt für den Fall, dass sich eine Lücke im Vertrag befindet. Anstelle von unwirksamen Bestimmungen, Vereinbarungen oder Lücken soll eine angemessene Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder gewollt haben würden, hätten sie den betreffenden Punkt beachtet.